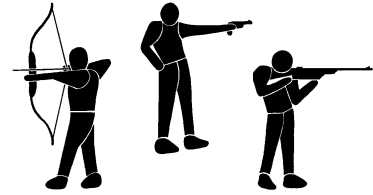




**Zimmerstutzenverein 1913 e.V.**  
**Sontheim/Brenz**



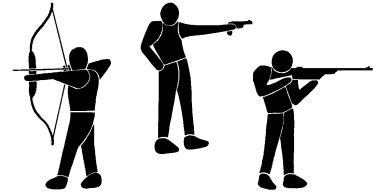
# **Satzung**

**des Zimmerstutzenvereins 1913  
e.V.**

**Sontheim an der Brenz**



# Zimmerstutzenverein 1913 e.V. Sontheim/Brenz



## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

### *Zimmerstutzenverein 1913 e.V. Sontheim an der Brenz*

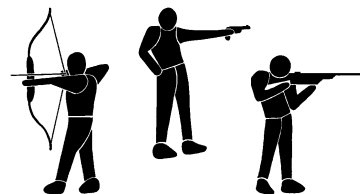
Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Heidenheim unter der Nr.: **VR 660002**  
eingetragen und hat seinen Sitz in

### *Sontheim an der Brenz.*

2. Der Verein hat seinen Sitz in Sontheim an der Brenz und ist gemäß § 21 BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidenheim unter der Registernummer VR 2 eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. (WSV), des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. (BSSB) und damit auch mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB), deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen der Verein und seine Mitglieder als für sich verbindlich anerkennen.



# Zimmerstutzenverein 1913 e.V. Sontheim/Brenz



## § 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
- 2.) Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist politisch und konfessionell neutral.

**2.) Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Leistungen der Vereinsmitglieder durch Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage sowie die Errichtung und Erhaltung der Sportanlagen, unter Beachtung aller Forderungen des Umweltschutzes.**

2. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports, in all seinen Ausprägungen und Formen sowie die Förderung der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege

**3.) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von und Teilnahme an Meisterschaften und Wettkämpfen nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes sowie der Förderung talentierter Schützen und der Jugend durch Schulung, Training und Wettkämpfen.**

3. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Durchführung von und Teilnahme an Meisterschaften und Wettkämpfen nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und des Württ. Schützenverbandes,
- b) Förderung talentierter Schützen,
- c) Schulung der Mitarbeiter des Vereins,
- d) Teilnahme an nationalen und internationalen Jugendbegegnungen,
- e) Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen,
- f) Errichtung und Erhaltung von vereinseigenen Schießanlagen,
- g) Pflege von Tradition und Brauchtum.

**4.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke zur Erfüllung der Vereinsaufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

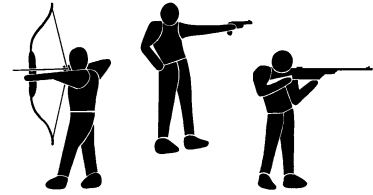
**5.) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

**6.) Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V. ( WLSB ), sowie Mitglied des Württ. Schützenverbandes 1850 e. V. (WSV) und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzung er anerkennt.**

**Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen ( Rechtsordnung, Wettkampfordnung, Disziplinarordnung ) des WLSB und dessen Fach-Verbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.**



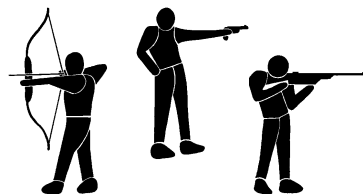
# Zimmerstutzenverein 1913 e.V. Sontheim/Brenz



**7.) Der Verein ist auf freiwilliger Basis seiner Mitglieder Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund e. V. (BSSB) . Die hieraus entstehenden Beiträge hat jedes Mitglied selbst zu tragen.**



# Zimmerstutzenverein 1913 e.V. Sontheim/Brenz



## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1.) Der Verein besteht aus :

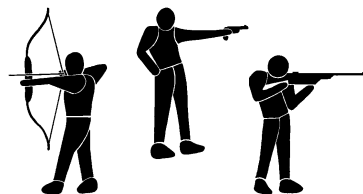
- a) Mitgliedern über 18 Jahren
- b) Mitgliedern **unter bis** 18 Jahren
- c) Ehrenmitgliedern.

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.  
Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Hauptausschuß.

- 2.) Personen **unter bis** 18 Jahren gelten als Jugendliche. Sie können in Jugendabteilungen zusammengefaßt werden. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluß des Hauptausschusses aufgrund eines von den Erziehungsberechtigten gestellten Aufnahmeantrages.
- 3.) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem sie vom Hauptausschuß bestätigt wird.
- 4.) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte ( Ausweis ),und auf Wunsch eine Satzung.
- 5.) Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise Verdienste erworben haben, können vom Hauptausschuß zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- 6.) Die Speicherung der Mitglieds-Daten zum Zwecke der Mitglieder- und Sportverwaltung erfolgt in die elektronische Datenverarbeitung (PC), unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes.



# Zimmerstutzenverein 1913 e.V. Sontheim/Brenz



## § 5 Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen .

1.) Alle Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrags. Sie sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

( Ehrenmitglieder ).

Jugendliche bis 18 Jahre zahlen keine Aufnahmegebühr.

Ehepartner von Mitgliedern erhalten 50 % Ermäßigung.

In besonderen Fällen ( z.B. Wehrdienst, o.ä. ) können Mitglieder durch Beschluß des Hauptausschusses vorübergehend, ganz oder teilweise, von der Beitragspflicht und von Umlagen befreit werden.

2.) Neueintretende Mitglieder zahlen den Beitrag nur anteilmäßig, beginnend mit dem Monat, in dem der Beitritt vom Hauptausschuß bestätigt wird.

3.) Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig und werden in der Regel jährlich vom angegebenen Konto des Mitglieds abgebucht.  
Ebenso werden die angefallenen Start- und Standgelder abgebucht.

4.) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Diese Umlagen müssen von der Hauptversammlung beschlossen und projektbezogen behandelt werden. Maximal 3 Jahresbeiträge.

Der Beschluß gilt immer nur für ein Jahr.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Teilnahme und Benutzung erfolgen zu den Bedingungen des Vereins und seiner Abteilungen.

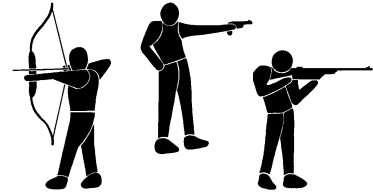
2.) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes. Er unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Württ. Schützenverbandes, des WLSB und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

3.) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied besitzt Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in der Hauptversammlung.

Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist für die im Verein zu besetzenden Ämtern wählbar.



# Zimmerstutzenverein 1913 e.V. Sontheim/Brenz



## § 7 Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft erlischt :

- 1.) Durch den Tod.
- 2.) Durch freiwilligen Austritt. Der Austritt kann schriftlich oder mündlich zum Ende des Kalenderjahres, mit einer Frist von einem Monat, erklärt werden.
- 3.) Durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Ausschluß wird durch den Hauptausschuß beschlossen :

- a) wenn das Mitglied mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen 6 Monate im Rückstand ist, und nach schriftlicher oder mündlicher Aufforderung nicht bereit ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.
  - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins, die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, sowie gegen gesetzliche Auflagen, die für den Schießsport erlassen wurden.
  - c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.
- 4.) Gegen den Ausschlußbeschuß in den Fällen 3 b und 3 c steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlußbeschlusses endgültig. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- 5.) Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind gegenüber den Erziehungsberechtigten abzugeben.



# Zimmerstutzenverein 1913 e.V. Sontheim/Brenz



## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- a) die Hauptversammlung
- b) der Hauptausschuß
- c) der Vorstand

## § 9 Ordentliche Hauptversammlung

- 1.) Die Ordentliche Hauptversammlung findet jährlich, im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, einberufen.

Die Einberufung zur Hauptversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch das örtliche Nachrichtenblatt, sowie durch Aushang am Informationsbrett im Vereinsheim.  
Bei der Einberufung muß eine Frist von mindestens 3 Wochen eingehalten werden.

- 2.) Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, geleitet.

Sind beide abwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

Bei Wahlen muß die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem mindestens aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuß übertragen werden.

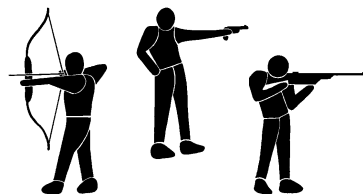
- 3.) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Hauptausschusses
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und der Umlagen
- g) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlußbeschlüsse des Hauptausschusses





# Zimmerstutzenverein 1913 e.V. Sontheim/Brenz



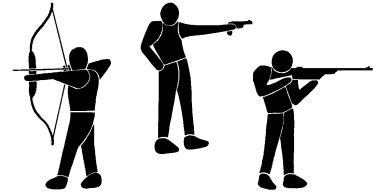
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - i) Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Hauptausschusses
  - j) Beschlußfassungen über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
- 4.) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.  
Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.  
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 5.) Beschlüsse über folgende Angelegenheiten erfordern eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern :
- a) Änderung der Satzung
  - b) Verfügung über das Vermögen des Vereins
  - c) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiter zu führen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.
  - d) Änderung des Zwecks
- 6.) Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein.
- 7.) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird.  
Das Protokoll wird der nachfolgenden Hauptversammlung zur Kenntnis vorgetragen.

## § 10 Außerordentliche Hauptversammlung

- 1.) Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine Außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
- 2.) Eine Außerordentliche Hauptversammlung muß einberufen werden, wenn dieses von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 3.) Die Außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Hauptversammlung nach § 9 .



# Zimmerstutzenverein 1913 e.V. Sontheim/Brenz



## § 11 Hauptausschuß

1.) Dem Hauptausschuß gehören mindestens an:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes
- b) Sportleiter Gewehr,  
Sportleiter Pistole  
Sportleiter Bogen  
Damenleiterin  
Jugendleiter  
Wirtschaftsführer  
Pressewart  
Beisitzer

Entsprechend den jeweiligen Belangen können von der Hauptversammlung weiter Mitglieder hinzugewählt werden.

2.) Der Hauptausschuß ist zuständig für:

- a) Erstellen eines Haushaltsplanes
- b) Aufnahme neuer Mitglieder
- c) Entzug der Mitgliedschaft
- d) Vergabe bzw. Bestellung der  
Schießhausbewirtschaftung
- e) Bestellung von zweckgebundenen oder  
zeitlich begrenzten Sonderausschüssen
- f) Beschlußfassung über An- und Verkauf von Grundstücken
- g) Erlaß, Ergänzung oder Änderung von Ordnungen
- h) Beschlußfassung über Beschwerden von  
Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
- i) Suspendierung von Mitgliedern des Vorstandes  
und des Hauptausschusses

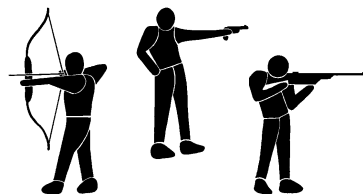
3.) Bei der Beschlußfassung des Hauptausschusses entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder .  
( mindestens die Hälfte der Mitglieder muß anwesend sein) .

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.  
Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.  
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Über jede Sitzung des Hauptausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.



# Zimmerstutzenverein 1913 e.V. Sontheim/Brenz



## § 12 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus :

- a) dem 1. Vorsitzenden ( Oberschützenmeister )
- b) dem 2. Vorsitzenden ( 1. Schützenmeister = Stellvertreter )
- c) dem 2. Schützenmeister
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer

Beide Vorsitzende sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB.

2.) Beim Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist unverzüglich eine Außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden wählt.

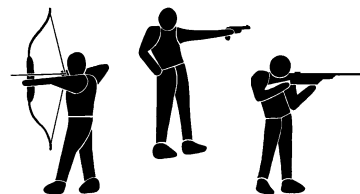
Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied nach 1-c bis 1-e aus, so kann diese Position durch ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung besetzt werden.

3.) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Überwachung und Beachtung der Satzung, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.

4.) Für die Beschlussfähigkeit, den Vorsitz und die Protokollierung der Sitzungen des Vorstandes gilt § 11 , Ziffer 3 entsprechend.  
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.



# Zimmerstutzenverein 1913 e.V. Sontheim/Brenz



## § 13 Wahlen

- 1.) Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von 4 Jahren, die des Hauptausschusses auf die Dauer von 4 Jahren. Der in 2 Gruppen aufgeteilte Vorstand und Hauptausschuß wird wechselweise in Abständen von 4 Jahren neu gewählt, wobei die jeweilige Amtszeit zur Hauptversammlung endet.

### Vorstand

4 Jahre :

1. Vorsitzender
1. Schützenmeister
2. Schützenmeister
- Schatzmeister
- Schriftführer

### Ausschuß

4 Jahre:

- Sportleiter Gewehr
- Sportleiter Pistole
- Sportleiter Bogen
- Damenleiterin
- Jugendleiter
- Wirtschaftsführer
- Pressewart
- Beisitzer

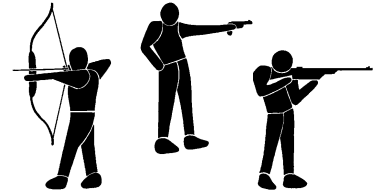
- 2.) Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt geheim durch Wahlzettel.

## § 14 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein verbindliche Regeln aufstellen (Geschäfts-, Finanz-, Jugend-, Haus-, Rechts- und Ehren-Ordnung). Diese Ordnungen sind vom Hauptausschuß zu beschließen. Bestimmungen der Satzung dürfen dadurch nicht verändert werden.



# Zimmerstutzenverein 1913 e.V. Sontheim/Brenz



## § 15 Abteilungen

1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen durch Beschluß der Hauptversammlung gegründet, aber auch aufgelöst werden.

2.) Jugendabteilung

Die Jugend und die Jugendleiter bilden die Jugendabteilung des Vereins. Sie übt ihre Tätigkeit im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung und im Sinne des Kinder- und Jugendgesetzes aus.

## § 16 Auflösung des Vereins

1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

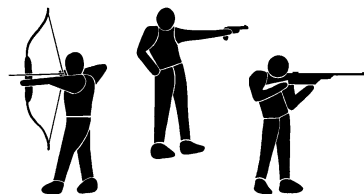
2.) Der Beschluß bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern.

3.) Für den Fall der Auflösung oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Sontheim an der Brenz, mit der Auflage, das Vermögen zunächst auf die Dauer von 5 Jahren treuhändlerisch zu verwalten und im Fall einer Neugründung des Vereins, diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Dieser Verein muß als gemeinnützig anerkannt sein und dem in § 2 dieser Satzung festgelegten Zweck dienen.

4.) Erfolgt keine Neugründung nach Ablauf von 5 Jahren, so verbleibt das Vermögen der Gemeinde Sontheim an der Brenz, die es mit Zustimmung des Finanzamtes ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



# Zimmerstutzenverein 1913 e.V. Sontheim/Brenz



## § 17 Gültigkeit der Satzung

Vorstehende Satzung wurde beschlossen auf der Hauptversammlung

12.03.1999

am .....

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit der Eintragung ins  
Vereinsregister

am **10.08.1999** in Kraft.

**Heidemarie Barth**

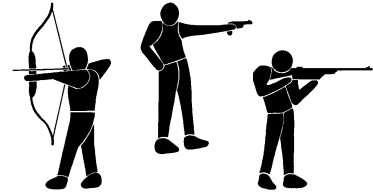
.....  
1. Vorsitzender

**Hans Mack**

.....  
2. Vorsitzender



# Zimmerstutzenverein 1913 e.V. Sontheim/Brenz



## Genehmigungsverfahren:

### 1.) Verein

Abstimmung Vorstand/Ausschuß  
-Ergänzungen  
- Änderungen

### 2.) Amtsgericht/Finanzamt

Vorprüfung der Satzung

### 3.) Verein

Genehmigung in der Hauptversammlung

### 4.) Amtsgericht

Eintragung ins Vereinsregister  
( Vordrucke, Notar )